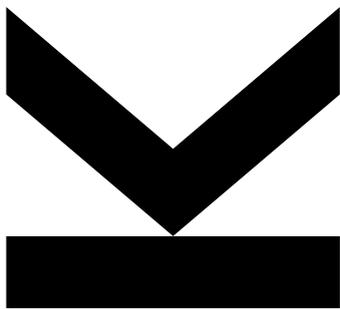


SATZUNG DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ



SATZUNGSTEIL WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER VON KOLLEGIALORGANEN (WO-KO)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A – Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 1 Ziele und Geltungsbereich	3
§ 2 Personengruppen, Wahlkommission.....	3
§ 3 Wahlgrundsätze	4
§ 4 Aktives Wahlrecht	4
§ 5 Passives Wahlrecht	5
§ 6 Fristen.....	6
§ 7 Beschluss über den Wahltermin.....	6
§ 8 Ausschreibung der Wahl	6
§ 9 Wählerevidenz	8
§ 10 Wahlvorschläge	8
§ 11 Einbindung des AKG.....	9
§ 12 Amtlicher Stimmzettel	10
Abschnitt B – Durchführung der Präsenzwahl	10
§ 13 Ablauf der Präsenzwahl	10
§ 14 Stimmauszählung	11
Abschnitt C – Durchführung der digitalen Distanzwahl	11
§ 14a Zulässigkeit der digitalen Distanzwahl.....	11
§ 14b Ablauf der digitalen Distanzwahl	12
§ 14c Technische Probleme.....	12
§ 14d Anforderungen an die Sicherheit, Rechtsschutz und Transparenz	13
Abschnitt D – Nach der Wahl und sonstige Bestimmungen	13
§ 15 Mandatsermittlung	13
§ 16 Einspruch und Anfechtung	15
§ 17 Wiederholungs- und Nachwahlen.....	15
§ 18 Vertretung der Studierenden	16
§ 19 Erlöschen der Mitgliedschaft	17
§ 20 Sonderregelungen für den Senat	17
§ 21 Sonderregelung für Fakultätsversammlungen	19
§ 22 Sonderregelung für Institutskonferenzen.....	19
§ 23 Sonderregelung für Berufungs- und Habilitationskommissionen	20
§ 24 Entsendung.....	21
§ 25 Wahl von Vorsitzenden in Kollegialorganen	22
§ 26 Rücktritt bzw. Abberufung von Vorsitzenden in Kollegialorganen	22
§ 27 Gruppensprecher:innen	23
§ 28 Funktionsperioden	23
§ 29 Inkrafttreten.....	23

Abschnitt A – Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl von Vertreter:innen (mit Ausnahme der Vertreter:innen der Studierenden) in folgende Kollegialorgane und Kommissionen der Johannes Kepler Universität Linz:

Senat, Fakultätsversammlungen, Institutskonferenzen, Studienkommissionen sowie Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen.
- (2) Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsversammlungen, der Institutskonferenzen und der Studienkommissionen werden gemäß den Regelungen der §§ 1–22 bestimmt, soweit keine automatische Mitgliedschaft bei Fakultätsversammlungen gemäß § 17 ST-Organisation oder bei Institutskonferenzen gemäß § 11 ST-Organisation vorgesehen ist.
- (3) Die Mitglieder der Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen werden gemäß § 24 entsendet.
- (4) Diese Wahlordnung sieht – mit Ausnahme der Wahlen in den Senat – die Möglichkeit einer digitalen Distanzwahl vor. Zwecks Gewährleistung des für die Anerkennung des Wahlergebnisses notwendigen Vertrauens hat die Wahlkommission den Sourcecode jener Software offenzulegen, die für die Ausfüllung der Stimmzettel, für die Speicherung der Stimmen und die Stimmauszählung verwendet wird. Damit kann die Nachvollziehbarkeit der tatsächlich eingesetzten Softwareversionen dokumentiert werden. Die Dokumentation inklusive des Sourcecodes ist zu den Wahlakten zu nehmen. Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen der digitale Distanzwahl ist das Vorliegen eines vom Senat genehmigten technischen Systems.

§ 2 Personengruppen, Wahlkommission

- (1) Für die Wahlen und die Wahlberechtigung werden folgende Personengruppen unterschieden:
 1. Personengruppe der Universitätsprofessor:innen, einschließlich der Leiter:innen (ausgenommen provisorische Leiter:innen) von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind (in der Folge Professor:innenkurie),
 2. Personengruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die nicht der Professor:innenkurie gemäß Absatz 1 Punkt 1. angehören (in der Folge Mittelbaukurie),
 3. Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist eine (ständige) Wahlkommission eingerichtet. Die Wahlkommission besteht aus der:dem Vorsitzenden des Senats, deren:dessen Stellvertreter:innen und den Gruppensprecher:innen der in Absatz 1 genannten Personengruppen. Die Wahlkommission kann zudem noch ein zusätzliches Mitglied, mit rein beratender Funktion bestellen. Als solches Mitglied kommt eine Person aus dem Kreis aller passiv Wahlberechtigten in Betracht.

- (3) Die:Der Vorsitzende des Senats hat die Wahlkommission unmittelbar nach der Konstituierung des Senats zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung eine:n Vorsitzende:n und eine:n oder mehrere Stellvertreter:innen zu bestellen.
- (4) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Vertreter:innen der Personengruppen für die Kollegialorgane nach Maßgabe der Satzung.
- (5) Die Wahlkommission hat die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz auszuschreiben.
- (6) In dieser Wahlordnung angeführte Ansuchen, Anträge oder Einbringen an die Wahlkommission sind, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, stets per E-Mail bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane sind nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes zu wählen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Das gleiche Wahlrecht erfordert, dass die Stimme jede:r Wähler:in aus derselben Personengruppe denselben Beitrag zum Wahlergebnis liefert und die Erfolgchance einer gültig abgegebenen Stimme nur nach einheitlich für alle in dieser Wahlordnung geltenden Regelungen bestimmt ist.
- (3) Dem unmittelbaren Wahlrecht entspricht, dass die Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten selbst eingebracht werden und direkt aus diesen gewählt werden kann.
- (4) Das geheime Wahlrecht erfordert, dass die Stimmabgabe und die Stimmenauszählung derart erfolgen, dass die Wahlentscheidung einzelner Personen nicht festgestellt werden kann.
- (5) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinde, schwer sehbeeinträchtigt und körper- oder sinnesbeeinträchtigte Wähler:innen dürfen sich von einer Vertrauensperson, die sie selbst auswählen können, bei der persönlichen Stimmabgabe unterstützen lassen. Welche Form der Unterstützung in Fällen besonderer Bedürfnisse möglich ist, in denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zumutbar ist, hat die:der Wahlleiter:in zu entscheiden.

§ 4 Aktives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle an der Johannes Kepler Universität Linz und im Funktionsbereich des jeweiligen Kollegialorgans (siehe Abs. 2) tätigen Mitglieder einer Personengruppe, die zum Stichtag (Abs. 5) in einem aktiven Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz stehen oder als Beamt:innen der Johannes Kepler Universität Linz zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind. Aktiv wahlberechtigt sind ebenso die zum Stichtag gemäß § 29 Abs. 9 UG Betrauten.

- (2) Für die Kollegialorgane gelten folgende Zuordnungen:
1. für den Senat gilt die Dienstzuordnung zur Universität insgesamt;
 2. für Fakultätsversammlungen gilt sowohl eine Zuordnung zu den in der jeweiligen Fakultät zusammengefassten Instituten als auch die unmittelbare (Zweit)Zuordnung zur Fakultät gemäß § 10 Abs.1a und 2a Satzungsteil Organisation;
 3. für Institutskonferenzen gilt die Zuordnung zum jeweiligen Institut;
 4. für Studienkommissionen gilt die Zuordnung in Anlage 1 (Wahlrecht für Studienkommissionen).
- (3) Lektor:innen und studentische Mitarbeiter:innen gelten jenen Instituten als zugeordnet, die den jeweiligen Antrag zu ihrer Bestellung gestellt haben, sofern ihr Beschäftigungsausmaß mindestens 6 Stunden Wochenarbeitszeit beträgt. Für Lektor:innen der medizinischen Fakultät beträgt das erforderliche Beschäftigungsausmaß nur 3 Stunden Wochenarbeitszeit.
- (4) Die Vertreter:innen einer Personengruppe in den Kollegialorganen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Personengruppe gewählt. Ist eine Person mehr als einer Personengruppe (organisatorisch) zuzurechnen, hat sie für jedes Gremium bis zum Ende der Einspruchsfrist in die Wählerevidenz der Wahlkommission mitzuteilen, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht wahrnimmt. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, so ist sie jener in Frage kommenden Personengruppe zuzurechnen, die in § 2 Abs 1 als erste genannt ist.
- (5) Als für das jeweilige Wahlrecht maßgeblicher Stichtag wird der Tag festgesetzt, der 8 Wochen vor dem ersten Wahltag liegt (Bsp: erster Wahltag Mittwoch 18. Juni, Stichtag Mittwoch 23. April).

§ 5 Passives Wahlrecht

- (1) Sofern nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen enthalten sind, ist jede:r für ein Kollegialorgan aktiv Wahlberechtigte auch für dasselbe Kollegialorgan passiv wahlberechtigt.
- (2) Liegt zum Stichtag aufgrund von Karenzierung, Freistellung oder Beurlaubung kein aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz vor, so wird unter nachstehenden Voraussetzungen das passive Wahlrecht zugesprochen. Das gleiche gilt – mit Ausnahme der Wahlen zum Senat – für den Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3, wenn das Dienstverhältnis in dem Semester, in das der Stichtag der Wahl fällt, nicht aufrecht ist, aber im Semester davor und danach aktiv war bzw. sein wird.
1. Es wird ein Antrag auf Einräumung des passiven Wahlrechts an die Wahlkommission gestellt.
 2. Ein solcher Antrag muss vor Ende der Einspruchsfrist in die Wählerevidenz einlangen.
 3. Die:Der Betreffende kann nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr:sein Dienstverhältnis während zumindest der Hälfte der Funktionsperiode ein aktives sein wird bzw. im Falle des Personenkreises nach § 4 Abs. 3, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 letzter Satz erfüllt sind. Für die Entscheidung über den Antrag sind Zeiten im nicht-aktiven Dienstverhältnis, für die die:der Betreffende erklärt, dass sie:er auch während dieser Zeiten ihre:seine Pflichten als Mitglied erfüllen kann (vgl. § 8 Abs. 4 GO der Kollegialorgane), als Zeiten des aktiven Dienstverhältnisses zu werten.

- (3) Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Wahlkommission.
- (4) Die vorstehenden Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die Beamtinnen:Beamte, die der Johannes Kepler Universität Linz zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind sowie für Betraute die in ihrem Dienstverhältnis zur Kepler Universitätsklinikum GmbH karenziert oder freigestellt sind.

§ 6 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Arbeitstag letzter Tag der Frist.
- (4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z.B. 10 Tage vor dem Wahltag) gilt das in den Abs. 1 bis 3 Festgelegte spiegelbildlich.
- (5) In dieser Wahlordnung festgelegte Fristen müssen in voller Länge gewahrt werden.

§ 7 Beschluss über den Wahltermin

- (1) Die Wahlkommission hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode der Kollegialorgane einen Wahltermin (= Hauptwahltermin) festzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Durchführung der Wahl im Hauptwahltermin hat zu enthalten:
 1. die Anzahl der Wahllokale, die jeweiligen Orte und Öffnungszeiten;
 2. den Text für die Ausschreibung der Wahl;
 3. den Zeitplan;
 4. den Modus der Abhaltung als digitale Distanzwahl oder papiergestützte Präsenzwahl; die Vorbereitung der Wahl erfolgt in beiden Varianten ausschließlich digital.
- (3) Für Nachwahlen fallen die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu.

§ 8 Ausschreibung der Wahl

- (1) Die Ausschreibung der Wahl ist durch die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen. Die veröffentlichte Ausschreibung der Wahl gilt als Ladung zur Wahl.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Zeitraum und den Ort bzw. die Orte der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder;
4. den Hinweis auf die Vorbereitung der Wahl in digitaler Form einschließlich Angabe des technischen Systems der Wahlvorbereitung samt der jeweiligen Internetadresse in welchem die Wahlvorbereitungsschritte gesetzt werden und eine E-Mailadresse zur Einbringung in dieser Wahlordnung vorgesehener Ansuchen bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission;
5. den Modus der Abhaltung; im Falle der Abhaltung als digitale Distanzwahl ist als Ort die jeweilige Plattform der Stimmabgabe (z.B. Internetadresse) anzuführen sowie die entsprechenden Anmeldemodalitäten; zudem ist anzuführen, wo die näheren Informationen über das technische System der digitalen Distanzwahl aufliegen (technischer Ablauf, eingesetzte Techniken, Sicherheitsvorkehrungen);
6. den Zeitraum für die digitale Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wähler:innenverzeichnis;
7. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag in dem digitalen Wahlvorbereitungssystem abgegeben werden müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden;
8. den Hinweis, dass sich sämtliche auf dem Vorschlag aufscheinenden Kandidat:innen mit der Kandidatur nachweislich einverstanden erklären müssen;
9. den Zeitraum und den Ort (Internetadresse des digitalen Wahlvorbereitungssystems) für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
10. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgegeben werden können.

(3) Zusätzlich ist ein Hinweis auf die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen (§ 20 a UG) wie folgt aufzunehmen:

1. Für die Wahlen in den Senat der Hinweis, dass die Erstellung der Wahlvorschläge so zu erfolgen hat, dass mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.
2. Für andere Kollegialorgane der Hinweis, dass jedem Kollegialorgan mindestens 50% Frauen anzugehören haben und die Aufforderung, dieses Erfordernis bei der Erstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen;
3. In beiden Fällen gilt, dass bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung erfolgt, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied reduziert wird und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

(4) Im Zuge der digitalen Wahlvorbereitung sind die vorstehenden Informationen zusätzlich zur Ausschreibung im Mitteilungsblatt jeder in der Wählerevidenz angeführten Person an die dort hinterlegte Mailadresse zur Kenntnis zu bringen. Zusätzlich sind die Gremien bzw. Personengruppen, in denen ein aktives und/oder passives Wahlrecht besteht, anzuführen. Fehler in der Zustellung des Mails beeinflussen die Wirkung der Ausschreibung der Wahl nicht.

(5) Eine nur vorübergehende Nichterreichbarkeit des für die Wahlvorbereitung verwendeten Servers stellt keinen Wahlanfechtungsgrund dar. Tritt ein solcher Ausfall am letzten Tag einer Frist ein, kann jede:r Wahlberechtigte bis zum Fristablauf durch E-Mail an den:die Vorsitzenden der Wahlkommission eine angemessene Fristverlängerung beantragen.

Eine solche Fristverlängerung ist im begründeten Fall von der Wahlkommission zu verfügen.

§ 9 Wählerevidenz

- (1) Die Zentralen Dienste der Johannes Kepler Universität Linz haben der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission je Personengruppe ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die von der:vom Vorsitzende:n stichprobenartig auf Konsistenz und Plausibilität überprüfte Wählerevidenz ist binnen zwei Tagen nach dem Stichtag für die Wahlberechtigung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bereitzustellen; dies für die Dauer von mindestens 10 Tagen. Dazu werden folgende Attribute je Person angeführt:
 1. Zu- und Vorname
 2. Die Anrede "Frau" für Personen weiblichen Geschlechts
 3. Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät
- (3) Zusätzlich zu den Informationen in der Listendarstellung gemäß Abs. 2 kann der Mitarbeiter:innenkreis, die Mailadresse und das Institut bzw. die Organisationseinheit für jeweils eine Person abgerufen werden. Das soll insbesondere die Identifizierung von Personen bei Namensidentität sicherstellen.
- (4) Gegen die Wählerevidenz kann innerhalb von 10 Tagen ab dem ersten Tag der Bereitstellung zur Einsichtnahme (Abs. 2) bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Die Wahlkommission entscheidet binnen 48 Stunden nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (5) Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet diese Wählerevidenz die Grundlage für die Wahlabwicklung.
- (6) Unabhängig von den vorstehenden Pflichtinformationen können die in der Wählerevidenz erfassten Personen die Information eintragen lassen, dass sie für ein bestimmtes Gremium als Kandidat:in nicht zur Verfügung stehen wollen und daher wünschen, nicht auf einem Wahlvorschlag angeführt zu werden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Jede:r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen und für diese eine frei wählbare Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen) festlegen. Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag an dem in der Ausschreibung der Wahl definierten Ort eingelangt sein.
- (2) Die folgenden Voraussetzungen sind im Rahmen des digitalen Wahlvorbereitungssystems automatisiert zu prüfen:
 1. Der Wahlvorschlag muss von einer:m für dieses Gremium aktiv Wahlberechtigten eingereicht werden;
 2. Es muss im digitalen Wahlvorbereitungssystem die Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag genannten Haupt- und Ersatzmitglieder vorliegen.

3. Sind weniger Personen auf dem Wahlvorschlag angeführt, als Mandate zu besetzen sind, dann sind diese ausschließlich als Hauptmitglieder anzuführen und zu reihen.
4. Sind mehr Personen auf dem Wahlvorschlag angeführt, als Mandate zu besetzen sind, dann sind die über die Mandatszahl hinausgehenden Mitglieder als Ersatzmitglieder anzuführen und
 - a. nur zu reihen, oder
 - b. genau einem Hauptmitglied zuzuordnen und bei mehreren Ersatzmitgliedern je Hauptmitglied innerhalb dieser Zuordnung zu reihen.
5. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag für dasselbe Organ ist unzulässig.
6. Auf dem Wahlvorschlag dürfen nur passiv Wahlberechtigte aufscheinen.
7. Die Einhaltung der Anforderungen an die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen (§ 8 Abs. 3).

Es werden nur jene Wahlvorschläge vom System zugelassen, die die in Z 1 bis 6 genannten Kriterien erfüllen. Wird die Anforderung der Z 7 nicht erfüllt gilt § 11.

- (3) Bestehen Bedenken gegen die Nicht-Zulassung eines Wahlvorschlages kann die:der Einbringer:in binnen offener Einbringungsfrist ein Ansuchen an die Wahlkommission richten. Die Wahlkommission hat binnen zwei Arbeitstagen zu beurteilen, ob der Wahlvorschlag den Anforderungen der Z 1 bis 6 entspricht, in welchem Fall er zuzulassen ist.
- (4) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann auch während der offenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht geändert werden. Es ist aber zulässig, einen Wahlvorschlag zurückzuziehen und neu einzureichen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag nicht rechtzeitig eingebracht, wird er nicht angenommen. Wird von einer Personengruppe für ein Kollegialorgan kein einziger Wahlvorschlag eingebracht oder hat der AKG für einen Wahlvorschlag eine Verbesserung angeregt, so kann die:der Vorsitzende der Wahlkommission für Kollegialorgane – außer bei den Wahlen zum Senat – eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen festlegen.
- (6) Die jeweiligen Wahlberechtigten haben über das elektronische System Einsicht in die jeweiligen eingereichten Wahlvorschläge und werden über allfällige erhobene Einsprüche und Entscheidungen der Schiedskommission informiert.

§ 11 Einbindung des AKG

- (1) Zur Sicherstellung der effizienten Durchführung der Aufgaben des AKG hinsichtlich der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen gemäß § 20a UG hat der AKG Einsicht in die gesamte Wählerevidenz aller Kollegialorgane bzw. Personengruppen.
- (2) Jeder:m Listenersteller:in wird im digitalen Wahlvorbereitungssystem die Information angezeigt, welche passiv Wahlberechtigten zur Verfügung stehen und ob es sich bei diesen um Frauen handelt, sowie welche passiv Wahlberechtigten eine Kandidatur für sich ausgeschlossen haben.
- (3) Jeder:m Einbringer:in eines Wahlvorschlages wird im digitalen Wahlvorbereitungssystem die Möglichkeit eingeräumt, an alle für diesen Wahlvorschlag in Frage kommenden Frauen, die eine Kandidatur nicht ausgeschlossen haben, eine Nachricht zu senden, um

sie zur Kandidatur zu ermutigen. Erfüllt ein einzureichender Wahlvorschlag die gesetzliche Frauenquote nicht, ist eine Begründung anzuführen, warum die gesetzliche Frauenquote unterschritten wurde. In diesem Fall hat der AKG das Recht, aber keine Verpflichtung, der:dem Einbringer:in eine Verbesserung zu empfehlen.

- (4) Der AKG wird vom System automatisch unverzüglich vom Einlangen eines Wahlvorschlages verständigt und erhält Zugriff auf die Informationen gemäß Abs. 2 und 3. Ab dem ersten Arbeitstag nach der Zugriffsmöglichkeit (S 1) beginnt die Einspruchsfrist des AKG.

§ 12 Amtlicher Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel für jede zu wählende Kombination von Gremium und Personengruppe vorzubereiten, je nach Durchführung der Wahl in digitaler Form oder Papierform.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der amtlichen Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge wie folgt ersichtlich sein müssen:
 1. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, so sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres (erstmaligen) Einlangens anzuführen und es ist ein Ankreuzen des gewählten Wahlvorschlages vorzusehen (Listenwahl).
 2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist bei jeder angeführten Person die Gelegenheit zur Stimmabgabe durch Ankreuzen vorzusehen (Einzelwahl). Zusätzlich ist die Möglichkeit der Wahl des gesamten Wahlvorschlages aufzunehmen.
- (3) Unabhängig von der Art der Durchführung der Wahl ist sicherzustellen, dass einer:m Wähler:in nur die für sie:ihn vorgesehenen Stimmzettel ausgehändigt werden.

Abschnitt B – Durchführung der Präsenzwahl

§ 13 Ablauf der Präsenzwahl

- (1) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) In jedem Wahllokal hat ein Mitglied der Wahlkommission bzw. eine von der Wahlkommission dafür beauftragte Person (Wahlleitung) anwesend zu sein. Zur administrativen Unterstützung haben die Zentralen Dienste Personal entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten bereitzustellen. Die Wahlleitung hat für die Vorbereitung der Wahl zu sorgen, sodass pünktlich zu Beginn der Öffnungszeit die Wählerregistrierung starten kann.
- (3) Jede:r Einbringer:in eines Wahlvorschlages kann selbst als Wahlzeuge während der Wahl anwesend sein oder eine:n auf der Liste angeführte:n Vertreter:in entsenden. Die geplante Anwesenheit ist bis zum dritten Tag vor der Wahl bei der Wahlkommission anzumelden.
- (4) Der Wahlvorgang startet mit der Identifizierung der Wahlberechtigten vorrangig via JKU-Card; auch sonstige zur eindeutigen Identifikation geeignete Bescheinigungsmittel (Lichtbildausweis) sind zulässig. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung werden die ausgedruckten Stimmzettel samt einem Kuvert der:dem Wahlberechtigten ausgehändigt.

In jedem Falle wird in der Wählerevidenz die Teilnahme an der Wahl vermerkt, damit weitere Stimmabgaben verhindert werden.

- (5) Die:Der Wähler:in begibt sich zwecks geheimer Stimmabgabe sodann in die Wahlzelle. Eine gültige Stimme kann nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden, wobei der Wählerwille eindeutig erkennbar sein muss. Nicht ausgefüllte Stimmzettel oder solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültige Stimmen.
- (6) Nach dem (geheimen) Ausfüllen der Stimmzettel in der Wahlzelle werden die Stimmzettel zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses in das Wahlkuvert gesteckt und dieses in die Wahlurne eingeworfen und damit der Wahlvorgang beendet.

§ 14 Stimmauszählung

- (1) Sind für eine Wahl mehrere Wahllokale bestimmt worden, so sind die in einer Wahlurne gesammelten Stimmzettel in dem von der:vom Vorsitzenden der Wahlkommission zur Auszählung bestimmten Wahllokal zu sammeln. Die:Der Vorsitzende leitet die Auszählung entweder selbst oder beauftragt die Wahlleitung des zur Auszählung bestimmten Wahllokals mit der Leitung der Stimmauszählung.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit sind durch die:den Vorsitzenden der Wahlkommission oder die:den Wahlleiter:in die Wahlurnen zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und durch Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, sind die gültigen Stimmen jeweils für die auf dem Wahlvorschlag angeführten Haupt- und Ersatzmitglieder festzustellen. Die Stimmzettel sind anschließend der Wahlkommission zu übergeben.
- (4) Die Wahl ist ungültig, falls die Zahl der gültigen Stimmen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt.

Abschnitt C – Durchführung der digitalen Distanzwahl

§ 14a Zulässigkeit der digitalen Distanzwahl

- (1) Die Mitglieder der Fakultätsversammlungen, Institutskonferenzen und Studienkommissionen werden mittels digitaler Distanzwahl gewählt, soweit die Wahlkommission nichts Gegenteiliges beschließt.
- (2) Vor dem erstmaligen Einsatz eines technischen Systems zur Abhaltung einer digitalen Distanzwahl ist die Genehmigung des Senats einzuholen. Gleiches gilt, wenn das technische System seit der letzten Wahl nicht nur unwesentlich verändert wurde. Bloße Verstärkungen der technischen Sicherheit des Systems (zB Einführung der Zwei-Faktor-Authentifizierung) gelten dabei als unwesentlich.

§ 14b Ablauf der digitalen Distanzwahl

- (1) Die Wähler:innen melden sich in dem technischen System, das bei der Wahlausschreibung bekannt gegeben wurde, mit den entsprechenden Zugangsdaten an.
- (2) Nach der Anmeldung im technischen System finden die Wähler:innen dort ihre jeweiligen elektronischen Stimmzettel vor. Die Stimmzettel müssen so gestaltet sein, dass aus jedem ausgefüllten Stimmzettel der Wähler:innenwille eindeutig hervorgeht. Ebenso muss die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe vorgesehen werden.
- (3) Nach Ausfüllen der Stimmzettel, kann der:die Wähler:in die Stimmzettel absenden (Stimmabgabe). Die Stimmabgabe ist technisch nur dann möglich, wenn alle Stimmzettel, für die ein:e Wähler:in wahlberechtigt ist, ausgefüllt wurden.
- (4) Nach erfolgter Stimmabgabe wird der betreffende elektronische Stimmzettel an einen gesonderten Server weitergeleitet und dort verwahrt („elektronische Urne“). Sie werden dabei in einer solchen Art gespeichert, dass weder der Zeitpunkt noch die Reihenfolge der Abgabe der Stimmzettel nachvollziehbar ist. Art und Umfang der erfolgreichen Speicherung der abgegebenen Stimmzettel wird der:dem Wähler:in im System angezeigt.
- (5) Nach Ablauf der Wahl werden die Stimmen elektronisch ausgezählt. Die Durchführung der elektronischen Auszählung obliegt der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder einer:m vom ihr:ihm beauftragten Wahlleiter:in. Im Ergebnis der Stimmauszählung wird je Personengruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Zahl der davon ungültigen Stimmen protokolliert. Bei mehreren Wahlvorschlägen werden zudem die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen festgestellt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, sind die gültigen Stimmen jeweils für die auf dem Wahlvorschlag angeführten Haupt- und Ersatzmitglieder festzustellen.
- (6) Die Wahl ist ungültig, falls die Zahl der gültigen Stimmen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt.
- (7) Die Mandatszuteilung erfolgt nach den Grundsätzen des § 15.

§ 14c Technische Probleme

- (1) Tritt während der Wahl ein technisches Problem auf, das eine Stimmabgabe unmöglich macht und über ein individuelles Problem einzelner Wähler:innen hinausgeht, so kann dies per E-Mail der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission gemeldet werden. Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission veranlasst, soweit das Problem im Verantwortungsbereich der JKU liegt, unverzüglich die Behebung des Problems und teilt dem Wähler:innenkreis mit, sobald das Problem behoben ist.
- (2) Tritt ein solches technisches Problem am letzten Wahltag auf, so kann jede:r Wahlberechtigte zudem innerhalb des Wahlzeitraums durch E-Mail an die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission eine angemessene Fristverlängerung für die Stimmabgabe beantragen. Eine solche Fristverlängerung ist im begründeten Fall von der Wahlkommission zu gewähren und dem Wähler:innenkreis unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14d Anforderungen an die Sicherheit, Rechtsschutz und Transparenz

- (1) Die gesamte digitale Wahlinfrastruktur ist nach dem jeweiligen Stand der Technik, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit, vor Manipulationen zu schützen. Insbesondere ist dabei durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei keiner:m Wähler:in ein Rückschluss auf das Stimmverhalten möglich ist, keine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann und nur jeweils Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben können. Ebenso ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass der:dem Wähler:in die erfolgreiche Abgabe ihrer:seiner Stimme bestätigt wird.
- (2) Die Wahlkommission kann jederzeit in das technische System Einsicht nehmen, sodass sie den Ablauf der digitalen Wahl und die Einhaltung der Anforderungen des Absatz 1 nachvollziehen und überprüfen kann. Dazu muss im technischen System ersichtlich sein,
 - a. wer bereits seine Stimme abgegeben hat, ohne dass dabei ein Rückschluss auf das Stimmverhalten möglich ist;
 - b. wie viele Stimmzettel abgegeben wurden und wie viele Stimmzettel in der elektronischen Urne liegen;
 - c. wie viele Stimmzettel zurückgewiesen wurden und aus welchem Grund.
- (3) Hat ein:e Wähler:in nach oder bei einem Wahlvorgang Bedenken hinsichtlich dessen mangelfreier Durchführung, so kann sie:er diese Bedenken binnen 2 Tagen nach Ende des Wahlzeitraums per E-Mail an die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission herantragen. Die Wahlkommission hat daraufhin Einsicht in das technische System zu nehmen und den entsprechenden Wahlvorgang zu prüfen. Dies unter Beiziehung der:des jeweiligen Wähler:in. Ist aus der Einsichtnahme erkennbar, dass ein:e Unberechtigte:r eine Stimme abgegeben hat (zB. elektronische Urne enthält zu viele Stimmzettel) oder mehr Stimmzettel abgegeben wurden als in der elektronischen Urne enthalten sind, oder dass Wähler:innen, die dies unverzüglich der Wahlkommission angezeigt haben, nachweislich unberechtigterweise vom System nicht zur Stimmabgabe zugelassen wurden, so kann die Wahlkommission diese Wahl amtswegig aufheben und eine Wiederholungswahl anordnen. Sie muss dies tun, wenn nicht auszuschließen ist, dass der jeweilige Mangel einen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.
- (4) Über festgestellte Mängel gemäß Abs. 3 hat die Wahlkommission in der nächstfolgenden Senatssitzung zu berichten.

Abschnitt D – Nach der Wahl und sonstige Bestimmungen

§ 15 Mandatsermittlung

- (1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag mit gereihten Kandidat:innen vor, so ist wie folgt vorzugehen:
 1. Es gelten jene Kandidat:innen als gewählt, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Trifft dies auf mehr Kandidat:innen zu, als Mandate zu vergeben sind, so ist für die Vergabe der Mandate die Reihung auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder entsprechend der Reihung.

2. Sieht dieser Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor und können durch die in Z. 1 genannte Vorgehensweise nicht alle Mandate für Hauptmitglieder durch im Wahlvorschlag als Hauptmitglieder ausgewiesene Kandidat:innen besetzt werden, rücken gewählte Ersatzmitglieder als Hauptmitglieder entsprechend ihrer Reihung nach.
 3. Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und zugeordnete Ersatzmitglieder vor und können nicht alle Mandate durch im Wahlvorschlag als Hauptmitglieder ausgewiesene Kandidat:innen mangels erforderlicher Anzahl an Stimmen besetzt werden, rückt das erste gewählte Ersatzmitglied nach, das dem nicht gewählten Hauptmitglied als Ersatzmitglied zugeordnet ist. Die übrigen dem nicht gewählten Hauptmitglied zugeordneten gewählten Ersatzmitglieder werden zu Ersatzmitgliedern des nach obzittierter Bestimmung als Hauptmitglied nachrückenden Ersatzmitglieds entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag.
 4. Können auf die in den Z. 1-3 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, ist nach § 17 (Nachwahl) vorzugehen.
- (2) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, ist die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate nach dem d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln. Der exakte Ablauf der Ermittlung der Mandatszähl je Wahlvorschlag wird in Anlage 2 beschrieben. Die Zuteilung der Mandate an die Kandidat:innen erfolgt nach folgenden Regeln:
1. Sieht ein Wahlvorschlag lediglich eine Reihung der einzelnen Kandidierenden, jedoch keine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor, so gelten so viele Kandidat:innen entsprechend ihrer Reihung am Wahlvorschlag als gewählt, wie es der nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Mandatszähl entspricht. Die übrigen Kandidat:innen sind Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung am Wahlvorschlag. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag nominiert wurden, werden die noch zu vergebenden Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren noch nicht erschöpften Wahlvorschläge verteilt.
 2. Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor, sind in der Reihenfolge ihrer Kandidatur so viele Hauptmitglieder bzw. Ersatzmitglieder eines Wahlvorschlages gewählt, wie es der nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Mandatszähl entspricht. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Kandidat:innen für Hauptmitglieder als errungene Mandate, so rücken die Ersatzmitglieder sofort nach. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag nominiert wurden, so werden die noch zu vergebenden Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren noch nicht erschöpften Wahlvorschläge verteilt. Erringt ein Wahlvorschlag weniger Mandate, als Hauptmitglieder aufscheinen, ergänzen diese nicht gewählten Hauptmitglieder die Liste der Ersatzmitglieder.
 3. Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Hauptmitglieder und zugeordnete Ersatzmitglieder vor, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - a. Entfallen auf den Wahlvorschlag weniger Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag als Hauptmitglieder nominiert wurden, so gelten jene nominierten Hauptmitglieder, auf die kein Mandat entfällt, als Ersatzmitglieder und sind vorrangig vor den übrigen Ersatzmitgliedern heranzuziehen.

- b. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag als Hauptmitglieder nominiert wurden, so rücken die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Auflistung auf dem Wahlvorschlag sofort auf die freien Mandate nach.
 - c. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als insgesamt Personen auf dem Wahlvorschlag nominiert wurden, werden die noch zu vergebenden Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren noch nicht erschöpften Wahlvorschläge verteilt.
- (3) Können auf die in den Abs 2 Z 1 bis 3 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, ist nach § 17 (Nachwahl) vorzugehen.
 - (4) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission veranlasst die Verlautbarung des Wahlergebnisses (die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die zugelassenen Wahlvorschläge, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate, die Name der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) im Mitteilungsblatt.
 - (5) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 16 Einspruch und Anfechtung

- (1) Die Kandidierenden können binnen drei Arbeitstagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einsicht in die Wahlakten nehmen und eine Stellungnahme an die Wahlkommission abgeben.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatzuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und eine unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.
- (3) Auf § 45 Abs. 4 UG wird hingewiesen.

§ 17 Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Kommt eine zur Wahl von Vertreter:innen in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe ihrer Verpflichtung zur Wahl nicht nach, weil z. B. kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder keine Stimmberechtigten zur Stimmabgabe bei der Wahl erscheinen, so gilt betreffend den Senat § 20 Abs 3 UG. Betreffend die anderen Kollegialorgane ist zunächst seitens Wahlkommission eine Nachwahl anzusetzen. Kommt auch bei dieser Nachwahl kein Ergebnis zustande, geht die Verpflichtung zur Nominierung auf die jeweilige Personengruppe im Senat über. Erfolgt binnen einer Frist von 8 Wochen keine Nominierung, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Nominierung zu setzen. Verstreicht auch diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter:innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.
- (2) Wurde eine Wahl aufgehoben (§ 45 Abs. 4 UG), ist eine Wiederholungswahl durchzuführen. Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen zur ersten Wahl und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

- (3) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn eine zur Wahl von Vertreter:innen in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe ihrer Verpflichtung zur Wahl nicht nachkommt (§ 3 Abs. 7) oder bei vakanten Mandaten. Bei Nachwahlen kann die Wahlkommission durch einstimmigen Beschluss ihr zugewiesene Aufgaben an die:den Vorsitzenden delegieren.

Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.

- (4) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist; sie können aber unterbleiben, falls in der betreffenden Funktionsperiode nur noch wenige Sitzungen stattfinden werden und die betreffende Personengruppe im Kollegialorgan dies beschließt.
- (5) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls die betreffende Personengruppe im Kollegialorgan einen diesbezüglichen Antrag an die Wahlkommission stellt, weil eine ausreichende Vertretung der Personengruppe nicht mehr gewährleistet ist. Eine Nachwahl für vakante Ersatzmitgliedschaften ist immer durchzuführen, falls eine Nachwahl für vakante Hauptmitgliedschaften nach Abs. 4 stattfindet und eine genügende Anzahl wählbarer Kandidat:innen zur Verfügung steht.

§ 18 Vertretung der Studierenden

- (1) Die Wahl der Vertreter:innen der Studierenden in die Kollegialorgane erfolgt nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014.
- (2) Die ÖH Linz wird durch eine von ihr festgelegte zuständige Stelle den Zentralen Diensten der Johannes Kepler Universität Linz laufend die Namen der in die Kollegialorgane entsendeten Vertreter:innen der Studierenden unverzüglich nach deren Entsendung bekannt geben. Die entsendeten Vertreter:innen der Studierenden müssen die Voraussetzungen für die Vertretung im Kollegialorgan erfüllen (z.B. relevante Studienrichtung, erworbene ECTS-Punkte). Auf Basis dieser Bekanntgaben und nach unverzüglicher Prüfung der Voraussetzungen durch die Zentralen Dienste tragen diese die Nominierten in eine Liste der entsendeten Vertreter:innen der Studierenden ein, die unverzüglich im Internet/Intranet veröffentlicht wird.
- (3) Ladungen von Vertreter:innen der Studierenden zu Sitzungen von Kollegialorganen sind nur dann wirksam, wenn die:der geladene Vertreter:in der Studierenden zum Zeitpunkt der Ladung in der Liste als Vertreter:in der Studierenden für dieses Kollegialorgan ausgewiesen ist. Erfolgt zwischen Ladung und Sitzungstermin eine Änderung der Entsendung, gilt die Ladung der:des zum Zeitpunkt der Ladung in der Liste geführten Vertreter:in der Studierenden als Ladung der:des zuletzt entsendeten Vertreter:in, sofern diese:r die Voraussetzungen für die Vertretung im Kollegialorgan erfüllt.

§ 19 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft in einem Kollegialorgan endet in folgenden Fällen:
 1. durch Rücktritt mittels Rücktrittserklärung an die:den Vorsitzende des Kollegialorgans;
 2. durch Abberufung gemäß Abs. 2;
 3. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe bzw. durch Änderung in der Zuordnung;
 4. durch Wegfall der generellen Wählbarkeit nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung; bei Kollegialorganen mit Ausnahme des Senats führt bei dem Personenkreis nach § 4 Abs. 3 eine Unterbrechung der Tätigkeit für höchstens 6 Monate nicht zu einem Verlust der Mitgliedschaft, solange die Zugehörigkeit zur selben Personengruppe im jeweiligen Gremium danach wieder vorliegt.
- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann von der zuständigen Personengruppe in einer Sitzung abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Sitzung ist zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter ausdrücklicher Anführung des TOP „Abberufung des Mitglieds X“ im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz anzukündigen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Abberufung von Vertreter:innen der Studierenden hat nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zu erfolgen.
- (3) An Stelle des ausgeschiedenen Hauptmitglieds tritt das entsprechende Ersatzmitglied nach den folgenden Grundsätzen:
 1. Sollte es bei dem betreffenden Wahlvorschlag Personen geben, die als Hauptmitglieder nominiert waren, auf die jedoch aufgrund des Wahlergebnisses kein Mandat entfallen ist, sind diese Personen entsprechend § 15 Abs. 2 Z 3 lit. a vorrangig vor den übrigen Ersatzmitgliedern (Z 2 und 3) als Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag heranzuziehen.
 2. Gereichte Ersatzmitglieder ohne Zuordnung: Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag nach.
 3. Zugeordnete Ersatzmitglieder: Es rücken die dem Hauptmitglied zugeordneten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag nach. Ist kein dem Hauptmitglied zugeordnetes Ersatzmitglied vorhanden, so bestimmt die auf dem betreffenden Wahlvorschlag gewählte Personengruppe (einschließlich der Ersatzmitglieder) durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer eigenen Sitzung, welches der auf dem Wahlvorschlag gewählten Ersatzmitglieder eintritt.

§ 20 Sonderregelungen für den Senat

- (1) Die Vertreter:innen der Professor:innenkurie sind von allen Universitätsprofessor:innen und den Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (ausgenommen provisorische Leiter:innen), die keine Universitätsprofessor:innen sind, zu wählen.
- (2) Die Vertreter:innen der Mittelbaukurie sind von allen Universitätsdozent:innen sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, wobei

den Gewählten dieser Personengruppe zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören muss.(§ 25 Abs. 4 Z 2 UG). Die der Personengruppe gesamthaft zustehenden Mandate werden entsprechend § 15 ermittelt. Befindet sich unter den so ermittelten Mandaten keine Person mit venia docendi so reiht die Wahlkommission beim stimmenstärksten Wahlvorschlag die erste Person mit venia docendi entsprechend vor. Diese erhält das Mandat anstelle der bei der Mandatzuteilung auf diesem Wahlvorschlag letztgereihten Person. Enthält der stimmenstärkste Wahlvorschlag keine:n Kandidat:in mit venia docendi wird der zweitstärkste Wahlvorschlag herangezogen. Dies wird so lange fortgesetzt, bis ein Mandat durch eine Person mit venia docendi eines gewählten Wahlvorschlages besetzt werden kann. Kann das Mandat mangels eines:r Kandidat:in mit venia docendi nicht besetzt werden, werden bei der Mandatsermittlung nur fünf Mandate vergeben. Hinsichtlich des vakanten Mandats hat eine Nachwahl zu erfolgen.

- (3) Die Vertreter:innen des allgemeinen Universitätspersonals sind von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.
- (4) Die Erstellung der Liste der Kandidierenden als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen der Personengruppen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied reduziert wird und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. In der Ausschreibung der Senatswahl ist auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.
- (5) Sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die:den Einreicher:in zur Verbesserung zurückzuverweisen.
- (6) Um es dem Senat zu ermöglichen, bei Bedarf die Meinung einer größeren Gruppe von Angehörigen der einzelnen Personengruppen einzuholen, kann bei den Wahlvorschlägen für die Senatswahl zusätzlich für jede Personengruppe eine Zahl von insgesamt jeweils 50 Vertreter:innen bestimmt werden. Diese setzt sich zusammen aus den Kandidat:innen für den Senat und ist, außer für die Gruppe der Studierenden, nach dem d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln, wobei als Wahlzahl die fünfziggrößte Zahl gilt. Entfallen auf einen oder mehrere Wahlvorschläge mehr Mandate als dieser Wahlvorschlag Kandidat:innen aufweist, so bleiben diese Mandate unbesetzt. Die Gruppe von 50 Studierenden wird von den Studierenden gemäß § 18 bestimmt.

§ 21 Sonderregelung für Fakultätsversammlungen

- (1) Verringert sich die Zahl der Mandate der Mittelbaukurie oder des allgemeinen Universitätspersonals in der Fakultätsversammlung durch Ausscheiden eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so wird bei der betroffenen Kurie jenes Hauptmitglied zum Ersatzmitglied, welches am betreffenden Wahlvorschlag als letztes Hauptmitglied gereiht war bzw. welches nach dem d'Hondtschen Verfahren das letzte Mandat als Hauptmitglied erhalten hat.
- (2) Bei einer nicht dauernden Verringerung (z.B. während einer Nachbesetzung) der Anzahl der Vertreter:innen der Professor:innenkurie kann das Prozedere nach Absatz 1 unterbleiben. Die Vertreter:innen der Professor:innenkurie bestimmen in diesem Fall eines ihrer Mitglieder, welches für den betreffenden Zeitraum das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds der Professor:innenkurie ausübt.
- (3) Erhöht sich die Zahl der Mandate einer Personengruppe durch Dienstantritt oder Änderung der Erstzuordnung eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so rückt diejenige:derjenige Kandidierende der Personengruppe als Hauptmitglied in die Fakultätsversammlung nach, die:der – wäre zum Zeitpunkt der Wahl bereits diese Anzahl der Mandate zu besetzen gewesen – unter Zugrundelegung des ermittelten Wahlergebnisses als Hauptmitglied gewählt worden wäre.

§ 22 Sonderregelung für Institutskonferenzen

- (1) Universitätsprofessor:innen sind schon aufgrund § 11 Abs. 1 Satzungsteil Organisation Mitglieder in der jeweiligen Institutskonferenz. Gleiches gilt für Universitätsdozent:innen, assoziierte Professor:innen sowie Privatdozent:innen, soweit sie ein Beschäftigungsausmaß von zumindest 50% haben (§ 11 Abs. 1 Satzungsteil Organisation). Diese Personen sind zur Institutskonferenz weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Sonstige Mitglieder des Mittelbaus und des Allgemeinen Universitätspersonals sind grundsätzlich zu wählen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Ist am maßgeblichen Stichtag die Zahl der passiv wahlberechtigten Mitglieder der Personengruppe nicht größer als die der jeweils zu vergebenden Mandate, sind die Vertreter:innen der Personengruppe für die jeweilige Funktionsperiode ex lege Mitglieder der Institutskonferenz.
- (3) Verringert sich die Zahl der Mandate der Mittelbaukurie (ausgenommen die Universitätsdozent:innen, assoziierten Professor:innen sowie Privatdozent:innen mit mindestens 50% Beschäftigungsausmaß) durch Ausscheiden eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so wird jenes Hauptmitglied zum Ersatzmitglied, welches am betreffenden Wahlvorschlag als letztes Hauptmitglied gereiht war bzw. welches nach dem d'Hondtschen Verfahren das letzte Mandat als Hauptmitglied erhalten hat. Entfiel die Wahl in Anwendung des Abs. 2 und liegt somit keine Reihung der Hauptmitglieder vor, so geben die Mitglieder der betreffenden Personengruppe einvernehmlich der Wahlkommission bekannt, wer zum Ersatzmitglied werden soll. In Ermangelung eines Einvernehmens wird das dienstjüngste Hauptmitglied zum Ersatzmitglied.
- (4) Bei einer nicht dauernden Verringerung (z.B. während einer Nachbesetzung) der Anzahl der Vertreter:innen der Professor:innenkurie kann das Prozedere nach Absatz 4

unterbleiben. Die Vertreter:innen der Professor:innenkurie bestimmen in diesem Fall eines ihrer Mitglieder, welches für den betreffenden Zeitraum das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds der Professor:innenkurie ausübt.

- (5) Erhöht sich die Anzahl der Mandate durch Dienstantritt oder Zuordnung eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so ist, sofern keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, eine Nachwahl gemäß § 17 durchzuführen.
- (6) Ist die Zahl der zu besetzenden Mandate größer als die Zahl der Mitglieder der Personengruppe, so führen so viele Personen zwei Stimmen, dass die Zahl der Stimmen der Zahl der Mandate entspricht. Wer die zusätzlichen Stimmen führt, ist in einer von der: vom Vorsitzenden der Wahlkommission einzuberufenden Sitzung der zuständigen Personengruppe zu bestimmen. Erhöht sich im Weiteren die Zahl der Mitglieder der betreffenden Personengruppe während der Funktionsperiode des Kollegialorgans, so werden die neuen Mitglieder der Personengruppe ohne Wahl Mitglieder der Institutskonferenz, bis die Zahl der zu besetzenden Mandate erreicht ist. Über eine hierdurch gegebenenfalls erforderliche Neuverteilung der zusätzlichen Stimmen ist wie im ersten Satz zu entscheiden.

§ 23 Sonderregelung für Berufungs- und Habilitationskommissionen

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen (§ 98 Abs. 4 UG), die aus 9 oder 5 Mitgliedern besteht.
- (2) Eine 9-köpfige Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
 1. 5 Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen gemäß § 97 Abs. 3 UG
 2. 2 Vertreter:innen der Universitätsdozent:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG
 3. 2 Vertreter:innen der Personengruppe der Studierenden.
- (3) Eine 5-köpfige Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
 1. 3 Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen gemäß § 97 Abs. 3 UG
 2. 1 Vertreter:innen der Universitätsdozent:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG
 3. 1 Vertreter:innen Personengruppe der Studierenden.
- (4) Grundsätzlich ist eine 9-köpfige Berufungskommission einzusetzen. Die Einsetzung einer 5-köpfigen Berufungskommission bedarf der Zustimmung aller Vertreter:innen der Personengruppe der Universitätsdozent:innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie aller Vertreter:innen der Studierenden im Senat.
- (5) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 UG). Abs. 1-4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Entsendung der Vertreter/innen in die Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen erfolgt nach § 24 dieser Wahlordnung.

§ 24 Entsendung

- (1) Die Entsendung von Vertreter:innen in beratende Kommissionen, Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen sowie in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Vertreter:innen der Personengruppe im Senat. Eine Beschlussfassung durch Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig. Dabei haben alle Personengruppen bei ihren Entsendungen – sowohl bei den Haupt- als auch bei den Ersatzmitgliedern – das Erfordernis des § 20a UG zu berücksichtigen, dass jedem Kollegialorgan mindestens 50% Frauen anzugehören haben.
- (2) Vorschläge für Mitglieder können formlos bei der:dem Gruppensprecher:in eingebracht werden. Im Zeitpunkt der Entsendung muss ein aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz bestehen. Dies gilt sinngemäß für Beamt:innen.
- (2a) In Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen mit fachlichem Bezug zur medizinischen Fakultät kann als Vertreter:in des Mittelbaus auch entsendet werden, wer im Zeitpunkt der Entsendung
 1. ein:e Betraute:r gemäß § 29 Abs. 9 UG ist oder
 2. Lektor:in an der Johannes Kepler Universität Linz ist oder im vorangegangenen Semester war,wobei die Mitgliedschaft solcher Mitglieder in der jeweiligen Kommission aufrecht bleibt, solange das jeweilige Mitglied ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH hat.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann mit Zweidrittelmehrheit die Professor:innenkurie in Berufungs-, Auswahl- bzw. Habilitationskommissionen gem. § 23 Abs. 2 zwei, in solche gem. § 23 Abs. 3 eine:n Universitätsprofessor:in oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation einer anderen in- oder ausländischen Universität ohne aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz entsenden. Solche Universitätsprofessor:innen und Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation müssen ein aktives Dienstverhältnis zu der anderen in- oder ausländischen Universität aufweisen. Der Mittelbaukurie kommt ein entsprechendes Recht in Berufungs-, Auswahl- bzw. Habilitationskommission gem. § 23 Abs. 2 für eine:n Vertreter:in zu.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und unverzüglich der:dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.
- (4a) Wird der:dem Senatsvorsitzenden eine nicht geschlechtergerecht zusammengesetzte Entsendung in beratende Kommissionen, Berufungs-, Auswahl- oder Habilitationskommissionen übermittelt, hat sie:er der bzw. den entsprechende(n) Kurie(n) eine Verbesserung aufzutragen, wenn die Zusammensetzung der jeweiligen Kommission ansonsten gesamthaft nicht der Anforderung des § 20a UG genügen würde. Es bedarf keines Verbesserungsauftrages, wenn der Entsendung eine nachvollziehbare schriftliche Begründung beiliegt, aus der hervorgeht, aus welchen sachlichen Gründen die Einhaltung der Frauenquote im Einzelfall nicht möglich war. Dabei sollen Angaben über die angefragte Mitwirkung der in Betracht kommenden Frauen gemacht werden. § 42 Abs. 8a UG bleibt unberührt.
- (5) Die Entsendung der Mitglieder in eine Berufungskommission hat sowohl unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Stelle als auch auf die wissenschaftlichen Interessen der

Universität zu erfolgen. Die Entsendung der Mitglieder in eine Habilitationskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug zum Habilitationsfach zu erfolgen.

- (6) Die gewählten Vertreter:innen der Studierenden sind der:dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Das einsetzende Organ kann eine Frist bestimmen, innerhalb der die Vertreter:innen in beratende Kommissionen, Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen sowie in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) zu entsenden sind.

§ 25 Wahl von Vorsitzenden in Kollegialorganen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine:n Vorsitzende:n sowie allenfalls eine:n oder mehrere Stellvertreter:innen, sofern die Satzung oder der Organisationsplan nicht anderes bestimmt (z.B. Leitung des Fakultätskollegiums durch die:den Dekan:in, Leitung der Institutskonferenz durch die:den Institutsvorständin:Institutsvorständin).
- (2) Die Wahl der:des Vorsitzenden und ihrer:seiner Stellvertreter:innen erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Kollegialorgans, in der jedes stimmberechtigte Mitglied einen Wahlvorschlag einbringen kann.
- (3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so erfolgt die Wahl durch Beschluss des Kollegialorgans nach den Regeln der Geschäftsordnung.
- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Um die Kandidat:innen für die Stichwahl zu ermitteln, werden alle Kandidat:innen absteigend nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl sortiert. In die Stichwahl kommen alle Kandidat:innen, die mindestens so viele Stimmen haben wie die in sortierter Reihenfolge an zweiter Position stehende Kandidat:in. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt die erste Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. In die zweite Stichwahl kommen alle Kandidat:innen, die mindestens so viele Stimmen haben wie die in sortierter Reihenfolge an erster Position stehende Kandidat:in. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Kandidat:innen, die in der zweiten Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (5) Stimmübertragungen bei Wahlen sind unzulässig.

§ 26 Rücktritt bzw. Abberufung von Vorsitzenden in Kollegialorganen

- (1) Ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreter:innen einer Personengruppe des jeweiligen Kollegialorgans können einen Abberufungsantrag einbringen. Die Sitzung über die Abberufung der:des Vorsitzenden ist von der:dem (ersten) Stellvertreter:in einzuberufen und zu leiten.

- (2) Der:Dem Betroffenen ist auf ihren:seinen Wunsch die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Sitzung zu geben. Sie:Er darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Die Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorgans und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die:Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist berechtigt, den Vorsitz aus wichtigen Gründen zurückzulegen. Die:Der Vorsitzende des Senats hat ihren:seinen Rücktritt gegenüber der:dem Rektor:in zu erklären, die übrigen Vorsitzenden von Kollegialorganen gegenüber der:dem Vorsitzenden des Senats.
- (5) Nach Abberufung oder Rücktritt der:des Vorsitzenden ist nach den Grundsätzen des § 25 in einer Sitzung des Kollegialorgans ein:e neue:r Vorsitzende:r zu bestellen. Die:Der Stellvertreter der:des ausgeschiedenen Vorsitzenden hat diese Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Bestellung der:des neuen Vorsitzenden zu leiten. Bei sonstigen Endigungsgründen (z.B. Endigung Dienstverhältnis) ist analog vorzugehen.

§ 27 Gruppensprecher:innen

- (1) Für die Personengruppen in den Kollegialorganen können Gruppensprecher:innen durch Beschluss bestellt werden. Für die Personengruppen im Senat ist jeweils ein:e Gruppensprecher:in zu bestellen.
- (2) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist kein:e Gruppensprecher:in bestellt oder diese:r verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied diese Funktion.

§ 28 Funktionsperioden

- (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt am 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Funktionsperioden der anderen nach dieser Wahlordnung gewählten und auf Dauer eingerichteten Kollegialorgane richten sich nach jener des Senats.
- (2) Die Funktionsperiode der Vorsitzenden der Kollegialorgane deckt sich grundsätzlich mit der Funktionsperiode der Kollegialorgane, sofern in der Satzung oder dem Organisationsplan nichts anderes vorgesehen ist. Die Vorsitzenden üben ihr Amt bis zur Wahl der:des Nachfolgerin aus.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung wurde in der 146. Sitzung des Senats am 21. Jänner 2025 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität vom 22. Jänner 2025, 3. Stk., Pkt. 45 kundgemacht und tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung Kollegialorgane vom 6. April 2022 idF des Senatsbeschlusses vom 15. März 2022 und per Umlaufbeschluss am 04. April 2022 außer Kraft.